

## **Amtsblatt**

### der

### Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 5 Brilon, 18.03.2021 Jahrgang 51

### INHALT:

- 1) Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 11.03.2021
- 2) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle "Am Raumberge" (Gemarkung Brilon, Flur 7, Flurstück 137)
- 3) Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschlusses des Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2019 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 16.12.2020
- 4) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2021
- 5) Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Bergwiesen Winterberg für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg Naturschutz, Hochsauerlandkreis, gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung



# Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 11.03.2021

#### Hinweis:

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im Text nur die männliche Form verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

#### Inhaltsübersicht:

#### Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Rat und Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Zuständigkeitsordnung
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW 2020, S. 915 ff.), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 11.03.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - die Regelung des § 10 Abs. 9 betreffend mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Brilon wurde am 01.01.1975 gemäß § 12 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland-Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974, S. 1224) mit den früheren selbstständigen Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Esshoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfte zu einer neuen Stadt zusammen geschlossen.
- (2) Die alte Stadt Brilon wurde von Erzbischof Engelbert I. um 1220 zur Stadt erhoben.

### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Brilon führt ein Stadtwappen, ein Banner, ein Dienstsiegel und eine Standarte.
- (2) Das Stadtwappen ist aus dem Briloner Schöffensiegel von 1547 entstanden. Es zeigt die kurkölnischen Symbole, das Kreuz des Landeswappens und den Schlüssel des Stiftspatrons St. Petrus. Das Stadtwappen ist geteilt von weiß und schwarz, oben ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten ein schräg liegender weißer Schlüssel mit nach unten gekehrtem Bart.
- (3) Das Banner zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift STADT BRILON. Das Banner ist eine hängende Wappenfahne, 400 x 150 cm groß, von Weiß zu Schwarz in sieben gleichbreiten Streifen längsgestreift, im weißen Bannerhaupt der Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Brilon führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung "Stadt Brilon" sowie jeweiliger Siegelnummer.
- (5) Zur Schnade führt die Stadt eine Standarte.
- (6) Aus kulturhistorischen und traditionellen Gründen können die früheren Gemeinden des Neugliederungsraumes ihre bisherigen Fahnen und Wappen weiter zeigen.

### § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
  - Alme, Altenbüren, Brilon-Wald, Bontkirchen, Esshoff, Gudenhagen-Petersborn, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfte.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstandenen Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher ein Anspruch auf Freistellung und Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 i. V. m. §§ 44 und 45 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### § 4 Gleichstellung von Mann und Frau

- Der Bürgermeister bestellt eine mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabengebietes behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### § 5 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

### § 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Brilon fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragssteller ist hierüber zu unterrichten.

Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat bzw. das zuständige Gremium einzubringen. Der Antragsteller ist über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die
  - weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - · den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde unverhältnismäßig wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragssteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

### § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Brilon".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied(er) bzw. Ratsherr(en) oder Ratsfrau(en).

### § 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

### § 9 Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung) werden vom Strukturausschuss wahrgenommen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz werden drei sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger ist Sache des Rates.

### § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnahme an Rats- Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören (z.B. Unterausschüsse, Kommissionen). Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wobei die Zahlung auf zwei Sitzungen pro Kalendertag begrenzt wird.
- (2) Die sachkundigen Bürger und die sachkundigen Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören (z.B. Unterausschüsse, Kommissionen). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wobei die Zahlung auf zwei Sitzungen pro Kalendertag begrenzt wird.
- (3) Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gezahlt. Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes gezahlt.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 24 pro Jahr begrenzt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird.
- (6) Der Anspruch der Rats- und Ausschussmitglieder auf Ersatz des Verdienstausfalls wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige k\u00f6nnen eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz \u00fcbersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erkl\u00e4rung \u00fcber die H\u00f6he des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Die Teilnahme als Zuhörer an Rats- und Ausschusssitzungen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld, Fahrtkosten oder Verdienstausfall.
- (8) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weiteren Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

Ausschuss für Planen und Bauen Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren Rechnungsprüfungsausschuss Schul- und Sportausschuss Strukturausschuss Betriebsausschuss Bauhof

# § 11 Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen

(1) Über Rechtsgeschäfte der Stadt Brilon mit Mitgliedern des Rates, Mitgliedern der Ausschüsse, Ortsvorstehern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften sowie deren Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen, Eltern und Geschwistern entscheidet unbeachtet der Regeln der Zuständigkeitsordnung der Stadt Brilon der Rat, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Pflicht zur Genehmigung von Verträgen gemäß Absatz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Verträge der Stadt Brilon mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, Ortsvorstehern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Brilon bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
  - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (4) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### § 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Brilon in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

### § 13 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

### § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt Brilon verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der Bürgermeister nicht mit. Trifft der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat keine Entscheidung, hat der Bürgermeister das alleinige Entscheidungsrecht. (2) Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des Absatzes 1 sind die Leiter der Fachbereiche und der Leiter des Forstbetriebs.

### § 15 Zuständigkeitsordnung

Soweit Zuständigkeiten nicht durch Gesetz oder durch diese Hauptsatzung geregelt sind, wird die Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeister, Rat und Ausschüssen in einer Zuständigkeitsordnung zusammengefasst.

### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brilon, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Brilon vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge h\u00f6herer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht m\u00f6glich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgeb\u00e4udes in der Bahnhofstra\u00dfe und der Ortschaften.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Brilon werden durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße und der Ortschaften öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2015 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brilon mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 11.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 11.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 11.03.2021 Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



### Bekanntmachung

über den beantragten Verkauf der Wegeparzelle

»Am Raumberge«, Gemarkung Brilon, Flur 7, Flurstück 137 in einer Größe von 285 qm.

Dieser Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bedenken oder Einwendungen gegen den beantragten Verkauf der Wegeparzelle können bis zum **25. Juni 2021** während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

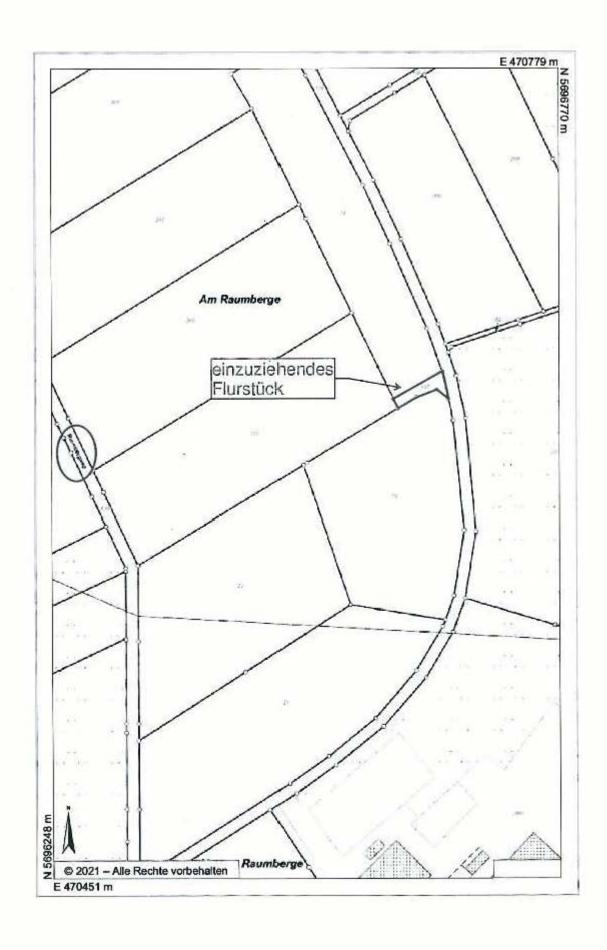
Brilon, den 10. März 2021

Stadt Brilon Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Anlage





### Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2019 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 16.12.2020.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 16 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2019 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2021 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 23.02.2021

Dr. Christof Bartsch Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule

**Brilon-Marsberg-Olsberg** 

Anlage

Bilanz 31.12.2019

### **AKTIVA**

### **PASSIVA**

4							
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
<ol> <li>Immaterielle Vermögens- gegenstände</li> </ol>				I. Kapitalrücklage		418.042,06	347.568,3
entgettlich erworbene     Konzessionen, gewerbliche     Schutzrechte und ähnliche				II. Jahresfehlbetrag  B. Rückstellungen		71.132,71-	70.473,7
Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	88,00	<ol> <li>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</li> <li>sonstige Rückstellungen</li> </ol>	0,00 50,146,09	50.146,09	521.783,0 _57.444,5 579.227,5
andere Anlagen, Betriebs- und				C. Verbindlichkeiten			
Geschäftsausstattung		32.584,00	39.824,00	sonstige Verbindlichkeiten     davon mit einer Restlaufzeit		29.802,08	35.395,5
Umlaufvermögen     Forderungen und sonstige     Vermögensgegenstände     Forderungen aus Lieferungen     und Leistungen     sonstige Vermögensgegenstände	48.303,92		46,846,55	bis zu einem Jahr Euro 22.451,06 (Euro 29.377,25) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 7.351,02 (Euro 6.018,26)			
- davon gegen Gesellschafter Euro 0,00 (Euro 173.927,66) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 347.855,34)	0,00	48.303,92	521.783.00 568.629.55	D. Rechnungsabgrenzungsposten		20.001,64	11.320,8
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		360.084,36	428.466,81				
trag		440.977.28	1.037.008,36	Übertrag		446.859,16	1.043.985.9

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2019

		2.8
AK	111	VA

### **PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		440.977,28	1.037.008,36	Übertrag		446.859,16	1.043.985,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.881,88	6.977,60				
<del></del>		7				25	
		446.859,16	1.043.985,96			446.859,16	1.043.985,96
		-				-	

### Wirtschaftsplan

### des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2021

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 16.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan auf

Erträge 1.285.100,00 €

Eigenmittel 99.360,00 € **1.384.460,00** €

Aufwendungen 1.384.460,00 €

Jahresverlust -99.360,00 €

und

im Investitionsplan auf

a) Einzahlungen 29.600,00 €
 b) Auszahlungen 29.600,00 €

### festgestellt.

- 2. Kredite werden nicht veranschlagt.
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichen Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2020, Quelle: IT NRW ):

Brilon 25.452 (Vorjahr 25.417) Marsberg 19.506 (Vorjahr 19.640) Olsberg 14.453 (Vorjahr 14.489) gesamt: 59.411 (Vorjahr 59.546) Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 144.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

 Stadt Brilon
 56.370,39 € (2020: 56.235,31 €)

 Stadt Marsberg
 47.699,24 € (2020: 47.829,72 €)

 Stadt Olsberg
 40.330,37 € (2020: 40.334,97 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2021 zu zahlen.

Brilon, 16.12.2020

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 23.02.2021 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 25.02.2021

Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

### Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde -Stiftstraße 53 59494 Soest

Tel. 02931/82-5108

Soest, den 10.03,2021

Flurbereinigungsverfahren Bergwiesen Winterberg Az.: 6 11 11

### **Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Bergwiesen Winterberg **Teilgebiet Bergwiesen Winterberg – Naturschutz**, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 sind bewirkt. Den Beteiligten des Teilgebietes Bergwiesen Winterberg – Naturschutz stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg – Naturschutz abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet Bergwiesen Winterberg – Naturschutz.

Das Flurbereinigungsverfahren ist für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg – Naturschutz mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beendet.

### Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Bergwiesen Winterberg wurde durch den Teilungsbeschluss vom 16.07.2015 gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete Bergwiesen Winterberg – Life + und Bergwiesen Winterberg – Naturschutz geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt, ohne rechtlich selbständig zu sein.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Teilgebietes Bergwiesen Winterberg - Naturschutz und die hierzu ergangenen Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan für dieses Teilgebiet und seiner Nachträge genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz hätten geregelt werden müssen, ist das Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg -Naturschutz durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/1689716

### Rechtsbeheifsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung der Flurbereinigung Bergwiesen Winterberg für das Teilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

2